



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 31.08.2023

Nr. 14

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– David Porter 52
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– Rino Baugesellschaft UG 52
- ▶ Bebauungspläne (Nr. 1673 und Nr. 1860) 53
- ▶ Geplanter Neubau von drei Mehrfamilienhäusern „Schulenburger Landstr. 30/
Bohnhorststr. 1, 3, 5, 7, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des
Störfallbetriebes VSM Vereinigte Schmirgel- und Maschinen- Fabriken AG 54

**Satzungen, Verordnungen
und Bekanntmachungen der
Landeshauptstadt Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– David Porter**

An die nachstehende Person

Name: Porter
Vorname(n): David
Geburtsdatum: 09.10.1966
letzte bekannte Anschrift: Schützenstr. 18,
30161 Hannover

**wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover,
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
datiert auf den 08.08.2023, Aktenzeichen
5.0101.320304.0, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der
Aufenthaltort der o.g. Person unbekannt ist und eine
Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevoll-
mächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter
folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 122,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung
(AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)
Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit
gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die
öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang
gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Hannover, den 22.08.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Lange

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– Rino Baugesellschaft UG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Rino Baugesellschaft UG
(haftungsbeschränkt)
letzte bekannte Anschrift: Am Brabrinke 14,
30519 Hannover

**wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover,
Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, 30159
Hannover, datiert auf den 29.08.2023, Aktenzeichen
5.0101.543972.5, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die ju-
ristische Person, zur Anmeldung einer inländischen
Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist
/ wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen
Anschrift noch unter einer im Handelsregister ein-
getragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangs-
berechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen
bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter
folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
2. Stock, Raum Nr. 128,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung
(AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)
Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit
gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die
öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang
gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Hannover, den 24.08.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Baden

► **Bebauungspläne (Nr. 1673 und Nr. 1860)**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 1673
(Korrektur der Bekanntmachung vom 29.06.2023)**

Arbeitstitel: ehem. Freiherr-von-Fritsch-Kaserne

Satzungsbeschluss am 01.06.2023

Die Bekanntmachung vom 29.06.2023 für den o.g. Bebauungsplan war aus formalen Gründen fehlerhaft und entfaltet somit keine rechtliche Wirkung. Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird eine neue Bekanntmachung erfolgen.

Bebauungsplan Nr. 1860

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Am Sandberge

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Westseite der Lange-Hop-Straße zwischen Stadtbahn und der Straße „Am Sandberge“, der Nordseite „Am Sandberge“, der Ostseite des Sportplatzes sowie der Schießsportanlage (Flur 5, Flurstücke 21/129 und 21/92 der Gemarkung Bemerode) und die Nordseite der Stadtbahn.

Satzungsbeschluss am 29.06.2023

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der Bebauungsplan sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1860 liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1860 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ist im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 17.08.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

► **Geplanter Neubau von drei Mehrfamilienhäusern „Schulenburg Landstr. 30/Bohnhorststr. 1, 3, 5, 7, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes VSM Vereinigte Schmirgel- und Maschinen- Fabriken AG**

– Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) –

1. Ein privater Vorhabenträger hat einen Bauantrag für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 70 Wohneinheiten mit Tiefgarage, die in der Summe mehr als 5000qm Grundfläche haben, sowie zusätzlich eine Gewerbeeinheit mit 287qm Verkaufsfläche, für das Baugrundstück Schulenburg Landstr. 30/Bohnhorststr. 1, 3, 5, 7, Hannover, gestellt. Diese befinden sich sowohl im 2.000m-Achtungsabstand i.S.d. § 68 Abs. 5 Satz 2 NBauO als auch im angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um den Störfallbetrieb VSM Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG, Siegmundstr. 17, 30165 Hannover.
2. Die für die Bescheidung des Bauantrags zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover. Dort wird der Bauantrag nebst den dazu gehörenden Unterlagen (Bauvorlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 68 Abs. 5 ff. NBauO zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einsicht nehmen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung (Tisch rechts neben der Pförtnerloge) der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, vom 01.09.2023 bis zum 02.10.2023 werktags montags-freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Personen, deren Belange durch die Baumaßnahmen berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der unter Ziffer 2. genannten Baugenehmigungsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.
4. Mögliche Entscheidungen in dem Baugenehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Baugenehmigung i.S.d. § 70 NBauO für die beantragte Baumaßnahme, ggf. mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG, oder aber die Ablehnung des Bauantrages.
5. Gem. § 68 Abs. 7 Satz 2+3 NBauO ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder des Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gem. § 68 Abs. 5 Satz 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Hannover, 31.08.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Simon Biederbeck
Bereichsleiter

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code